

Brüssel, den 31. August 2026
(OR. en)

12076/26
PV CONS 49
AGRI 609
PECHE 302
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Rat der Europäischen Union
(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)

13. Juli 2026

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10449/26 + COR 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 11670/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 11671/26

Landwirtschaft und Fischerei

1. **Verordnung zur Änderung der GAP-Strategiepläne und der horizontalen Verordnungen zu Düngemitteln**  11393/26 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 43/26
Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des AGRI
Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in AGRIFIN
der EU vorgesehenen Achtwochenfrist
vom SAL am 6.7.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und 207 Absatz 2 AEUV). Der Rat beschloss von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist abzuweichen.

Eine Erklärung der Slowakei ist in der Anlage wiedergegeben.

2. **Beschluss zur Ermächtigung Österreichs, seine bestehende bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen zu ändern**



11391/26
PE-CONS 37/26
TRANS
CH

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 8.7.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und 207 Absatz 2 AEUV).

3. **Verordnung über Fluggastrechte**



11389/26
+ ADD 1-2
PE-CONS 39/1/26
REV 1
AVIATION
CONSOM

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 8.7.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in dritter Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Spaniens und Lettlands und bei Stimmenthaltung Österreichs und Finnlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und 207 Absatz 2 AEUV).

Die Erklärungen Lettlands, Frankreichs, Portugals und Österreichs sind in der Anlage wiedergegeben.

LANDWIRTSCHAFT & FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Arbeitsprogramm des Vorsitzes**
Vorstellung durch den Vorsitz



Der irische Vorsitz stellte sein Arbeitsprogramm für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei vor.

LANDWIRTSCHAFT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **EU-Nutztierstrategie und Proteinplan**
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch



11527/26
11376/26 + ADD 1
11410/26

Der Rat nahm die Informationen der Kommission und des Vorsitzes zur Kenntnis. Er führte ferner einen Gedankenaustausch.

5. **Frauen in der Landwirtschaft**
Gedankenaustausch



11334/1/26 REV 1

Der Rat führte einen Gedankenaustausch.

6. Handelsbezogene Agrarfragen
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch

11373/26

Sonstiges

7. **Landwirtschaft**

- a) **Das Auftreten des Asiatischen Eschenprachtkäfers**
(Agrilus planipennis) in Ungarn
Informationen Ungarns



11619/26

Der Rat nahm die Informationen Ungarns und die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

- b) Entwurf des Arbeitsprogramms der Kommission für 2027 für die EU-Absatzförderungs politik für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse**
Informationen Italiens

2

 11598/26
- c) Gemeinsame Erklärung der Landwirtschaftsminister der Visegrád-Gruppe sowie Bulgariens, Kroatiens und Rumäniens zur wirksamen Bewältigung landwirtschaftlicher Krisensituationen im Rahmen der GAP und im breiteren Kontext**
Informationen Ungarns, Bulgariens, Kroatiens, Polens, Rumäniens, der Slowakei und Tschechiens

2

 11605/26
- d) Gemeinsame Erklärung der Landwirtschaftsminister der Visegrád-Gruppe sowie Kroatiens und Rumäniens zur Zusammenarbeit im Bereich Bioökonomie und Bekämpfung von Wetterextremen**
Informationen Ungarns, Kroatiens, Polens, Rumäniens, der Slowakei und Tschechiens

2

 11604/26

Punkt 7 Buchstaben b, c und d wurden zusammen behandelt.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Italiens zum Entwurf des Arbeitsprogramms der Kommission für 2027 für die EU-Absatzförderungs politik für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, das von Frankreich, Griechenland, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn unterstützt wurde. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen Ungarns im Namen Bulgariens, Kroatiens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Tschechiens und Ungarns zu der Gemeinsamen Erklärung der Landwirtschaftsminister der Visegrád-Gruppe sowie Bulgariens, Kroatiens und Rumäniens zur wirksamen Bewältigung landwirtschaftlicher Krisensituationen im Rahmen der GAP und im breiteren Kontext.

Zudem nahm der Rat Kenntnis von den Informationen Ungarns im Namen Kroatiens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Tschechiens und Ungarns zu der Gemeinsamen Erklärung der Landwirtschaftsminister der Visegrád-Gruppe sowie Kroatiens und Rumäniens zur Zusammenarbeit im Bereich Bioökonomie und Bekämpfung von Wetterextremen. Er nahm die Bemerkungen der Delegationen zu allen Punkten zur Kenntnis.

-
- ❶ erste Lesung
 - ❸ Dritte Lesung
 - ❷ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
 - Ⓒ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 11671/26

Verordnung zur Änderung der GAP-Strategiepläne und der horizontalen Verordnungen zu Düngemitteln

Annahme des Gesetzgebungsakts

Zu A-Punkt 1:

Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakei unterstützt die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich einer besonderen Interventionskategorie zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Möglichkeit, die Zuweisungen für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2027 anzupassen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich flexiblerer Vorschriften für Vorschusszahlungen als Reaktion auf die infolge der Krise im Nahen Osten gestiegenen Düngemittelpreise.

Gleichzeitig würde die Slowakei eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission, insbesondere von Artikel 7 Absatz 1, begrüßen, durch die die Mitgliedstaaten größere Flexibilität bei der Fälligkeit von Vorschusszahlungen erhielten, indem ihnen eingeräumt würde, von dem festgesetzten Datum abzuweichen, oder zu ermöglichen, dass die Vorschusszahlung ohne Frist in Bezug auf das Datum für die Änderung oder Rücknahme eines Antrags geleistet werden kann, unter der Voraussetzung, dass der Mitgliedstaat über ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem verfügt, einschließlich Mechanismen zur Einziehung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen.“

Zu A-Punkt 3:

Verordnung über Fluggastrechte

Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland unterstützt uneingeschränkt das Ziel, ein hohes Maß an Fluggastschutz zu gewährleisten, und begrüßt die erheblichen Anstrengungen, die unternommen wurden, um zu einem ausgewogenen Kompromiss zu diesem Vorschlag zu gelangen. Gleichzeitig ist Lettland nach wie vor besorgt darüber, dass bestimmte Elemente des vereinbarten Textes zu einem unverhältnismäßigen finanziellen und administrativen Aufwand für die Luftfahrtunternehmen führen könnten, was sich möglicherweise auf die Preise für Flugtickets und die Luftverkehrsanbindung auswirken könnte. Diese Bedenken sind besonders für Mitgliedstaaten in Randlage wie Lettland relevant, in denen der Luftverkehr eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung von Mobilität, wirtschaftlicher Entwicklung und territorialem Zusammenhalt spielt.

Lettland nimmt ferner mit Besorgnis die Streichung von Bestimmungen zur Kenntnis, die mehr Rechtssicherheit in Bezug auf betriebliche Entscheidungen im Interesse der Flugsicherheit geschaffen hätten, und bleibt in Bezug auf die kumulativen Auswirkungen neuer Verpflichtungen auf die regionale Konnektivität in einem bereits schwierigen wirtschaftlichen und geopolitischen Umfeld vorsichtig. Lettland erkennt zwar die bei den Verhandlungen insgesamt erzielten Fortschritte an und unterstützt das Ziel, die Fluggastrechte zu stärken, ist jedoch der Auffassung, dass der vorliegende Kompromissvorschlag kein ausreichend ausgewogenes Ergebnis zwischen dem Schutz der Fluggäste und der Luftverkehrsanbindung erzielt. Aus diesen Gründen kann Lettland den vorgeschlagenen Kompromissvorschlag nicht unterstützen. Dennoch ist Lettland nach wie vor entschlossen, sich konstruktiv an künftigen Bemühungen zu beteiligen, um sowohl starke Fluggastrechte als auch eine nachhaltige Luftverkehrsanbindung in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich unterstützt den vorgeschlagenen Kompromiss, der einen Fortschritt für die Fluggastrechte darstellt, indem er für mehr Rechtsklarheit sorgt, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union konsolidiert und die Wirksamkeit der Fahrgastrechte erhöht.

Frankreich bedauert jedoch, dass einige Vorschläge von allgemeinem Interesse nicht berücksichtigt wurden, insbesondere diejenigen, die darauf abzielen, die Beteiligung von Vermittlern an der Bearbeitung von Beschwerden besser zu regeln. Frankreich ist nach wie vor der Überzeugung, dass einer direkten Beziehung zwischen dem Beförderer und dem Fahrgast der Vorzug gegeben werden sollte, insbesondere indem die Zahlung von Ausgleichsleistungen an den Begünstigten unterstützt wird, um missbräuchliche Praktiken bestimmter Vermittler zu beschränken und sicherzustellen, dass die von der europäischen Gesetzgebung anerkannten Rechte den Fluggästen in vollem Umfang zugutekommen.

Unter diesen Vorbehalten unterstützt Frankreich diese Verordnung.“

ERKLÄRUNG PORTUGALS

„Portugal dankt dem zyprischen Vorsitz und früheren Vorsitzen für ihre Arbeit bei der Aushandlung der Verordnung über Fluggastrechte und bei ihrem Austausch mit dem Europäischen Parlament.

Portugal hat stets den Standpunkt vertreten, dass eine Überarbeitung der Verordnung nicht nur die Umsetzung erleichtern, sondern auch der Aufrechterhaltung und/oder Stärkung der Fluggastrechte dienen sollte, damit die Fluggäste weiterhin den Schutz genießen können, der den Standard für andere Regionen in der Welt setzt.

Am Ende dieses langwierigen Verhandlungsprozesses hätten wir eine ehrgeizigere Überarbeitung erwartet, um die Anwendung der Verordnung zu vereinfachen, ein günstigeres Gleichgewicht zwischen ihrem Zweck und ihrer Durchführbarkeit herzustellen und die Zuständigkeiten der einzelnen Luftfahrtakteure besser zu ermitteln und zu verteilen, um einen wirklich nachhaltigen Luftverkehr zu gewährleisten.

Wir sind der Ansicht, dass bestimmte Situationen bereits als außergewöhnliche Umstände eingestuft werden sollten, nämlich der Tod oder die plötzliche Erkrankung von Besatzungsmitgliedern außerhalb des Heimatflughafens, Sicherheitsmängel, weit verbreitete Stromausfälle an Flughäfen und die immer häufigeren Störungen durch Drohnen an Flughäfen. Wir bedauern, dass das Abkommen diese Elemente nicht enthält.

Im Interesse eines Kompromisses und angesichts der Schwierigkeiten der Verhandlungen stimmt Portugal jedoch für den Vorschlag, damit die positiven Aspekte der Überarbeitung in Kraft treten und die Regelung zum Schutz der Fluggastrechte verbessern können.

Wir fordern, dass innerhalb multilateraler Institutionen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass diese Regelung zum Schutz von Fluggästen weltweit ausgeweitet werden kann, wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtunternehmen aus anderen Regionen zum Nutzen des globalen Luftverkehrs geschaffen werden.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Für Österreich ist eine ausgewogene Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechteverordnung) von Bedeutung, die sowohl ein hohes Schutzniveau für Konsumentinnen und Konsumenten als auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrt gewährleistet.

Österreich unterstützt daher die grundsätzlichen Zielsetzungen des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Fluggastrechteverordnung.

Es wird festgehalten, dass aus österreichischer Sicht der vorliegende Kompromisstext in mehreren wesentlichen Bereichen zu einer Verschlechterung der bestehenden Rechtsposition von Fluggästen führt.

Schließlich weist Österreich darauf hin, dass der vorliegende Text zahlreiche neue Auslegungsfragen aufwirft. Österreich enthält sich daher.“
